

**VEREINBARUNG**  
nach § 25 Abs. 6 Kindertagesstättengesetz

zwischen

**den Ev.-Luth. Kinderspielstunden im Kirchsaal Hagen e.V.,  
Hagener Allee 116, 22926 Ahrensburg,**

- vertreten durch den Vorstand -

im Nachfolgenden Verein genannt

und

**der Stadt Ahrensburg,  
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg,**

- vertreten durch die Bürgermeisterin -

im Nachfolgenden Stadt genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Der Verein betreibt in der Hagener Allee 116 in Ahrensburg eine kindergartenähnliche Einrichtung mit zwei Gruppen.

Der Verein hat sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg verpflichtet.

Weiter verpflichtet sich der Verein nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

## **1. Bezuschussung**

- 1) Der Verein verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten (§ 24 KiTaG) durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
- 2) Die Stadt beteiligt sich an den Betriebskosten mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 200,00 Euro zur Durchführung eines besonderen Projektes in der Einrichtung.
- 3) Die Auszahlung erfolgt zum 01.05. eines Jahres. Für das Jahr 2009 erfolgt die nach Abschluss der Vereinbarung.
- 4) Die Belegungs- wie auch die Wartelisten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Aufnahme bzw. Abmeldedatum sind der Stadt im Frühjahr und auf Verlangen vorzulegen. Jede Veränderung ist der Stadt Ahrensburg unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Vorrangig sind Kinder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz aus Ahrensburg aufzunehmen.
- 6) Die Aufnahme auswärtiger Kinder darf nur erfolgen, sofern keine Ahrensburger Kinder eine Aufnahme wünschen. Die Zustimmung der Stadt Ahrensburg ist erforderlich.
- 7) Im Übrigen verpflichtet sich der Verein, dass
  - die Einrichtung nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung betrieben wird,

- die Aufnahme eines Kindes aus Gründen seiner Herkunft, Nationalität, konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Zugehörigkeit nicht verweigert wird,
- die Aufnahmekapazität bei Bedarf bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze ausgeschöpft wird,
- die Warteliste ist im Frühjahr jeden Jahres der gemeinsamen Verwaltungsstelle zwecks Abgleich vorzulegen oder / und nach Aufforderung
- eine Betriebserlaubnis des örtlichen Jugendhilfeträgers erteilt wurde. Diese ist in Kopie der Stadt vorzulegen,
- die Kopien der KGF-Bögen nach Fertigstellung vorgelegt werden.

## **2. Inkrafttreten, Kündigung**

- 2.1** Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.
- 2.2** Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- 2.3** Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn eine der Bedingungen dieser Vereinbarung nicht erfüllt wird. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende.
- 2.4** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ahrensburg, den

**STADT AHRENSBURG**  
- Die Bürgermeisterin -

**Ev.-Luth. Kinderspielstunden**  
**im Kirchsaaal Hagen e.V.**  
- Der Vorstand -

(Pepper)

**V E R E I N B A R U N G**  
**nach § 25 Abs. 6 Kindertagesstättengesetz**

z w i s c h e n

**den Ev.-Luth. Kinderspielstunden St. Johannes e.V.,  
Rudolf-Kinau-Str. 13/15, 22926 Ahrensburg,**

- vertreten durch den Vorstand -

im Nachfolgenden Verein genannt

und

**der Stadt Ahrensburg,  
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg,**

- vertreten durch die Bürgermeisterin -

im Nachfolgenden Stadt genannt

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Der Verein betreibt in der Rudolf-Kinau-Str. 13/15 in Ahrensburg eine kindergartenähnliche Einrichtung mit vier Gruppen.

Der Verein verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg. Weiter verpflichtet sich der Verein nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

## **1. Bezuschussung**

- 1) Der Verein verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten (§ 24 KiTaG) durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
- 2) Die Stadt beteiligt sich an den Betriebskosten mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 200,00 Euro zur Durchführung eines besonderen Projektes in der Einrichtung.
- 3) Die Auszahlung erfolgt zum 01.05. eines Jahres. Für das Jahr 2009 erfolgt die Auszahlung nach Abschluss der Vereinbarung.
- 4) Die Belegungs- wie auch die Wartelisten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Aufnahme bzw. Abmeldedatum sind der Stadt im Frühjahr und auf Verlangen vorzulegen. Jede Veränderung ist der Stadt Ahrensburg unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Vorrangig sind Kinder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz aus Ahrensburg aufzunehmen.
- 6) Die Aufnahme auswärtiger Kinder darf nur erfolgen, sofern keine Ahrensburger Kinder eine Aufnahme wünschen. Die Zustimmung der Stadt Ahrensburg ist erforderlich.
- 7) Im Übrigen verpflichtet sich der Verein, dass
  - die Einrichtung nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung betrieben wird,

- die Aufnahme eines Kindes aus Gründen seiner Herkunft, Nationalität, konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Zugehörigkeit nicht verweigert wird,
- die Aufnahmekapazität bei Bedarf bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze ausgeschöpft wird,
- die Warteliste im Frühjahr jedes Jahres der gemeinsamen Verwaltungsstelle zwecks Abgleich vorzulegen ist oder /und nach Aufforderung
- eine Betriebserlaubnis des örtlichen Jugendhilfeträgers erteilt wurde. Diese ist in Kopie der Stadt vorzulegen,
- die Kopien der KGF-Bögen nach Fertigstellung vorgelegt werden.

## **2. Inkrafttreten, Kündigung**

- 2.1** Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2009 in Kraft.
- 2.2** Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- 2.3** Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn eine der Bedingungen dieser Vereinbarung nicht erfüllt wird. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende.
- 2.4** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ahrensburg, den

**STADT AHRENSBURG**  
- Die Bürgermeisterin -

**Ev.-Luth. Kinderspielstunden**  
**St. Johannes e.V.**  
- Der Vorstand -

(Pepper)